



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Gemeinde Rohrbach an der Lafnitz
Obere Hauptstraße 17
8234 Rohrbach an der Lafnitz

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Klaus Ebner
Tel.: +43 (3332) 606-210
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhbf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-521182/2022-3

Hartberg, am 08.07.2022

Ggst.: Gemeinde Rohrbach an der Lafnitz
ABA Rohrbach BA 22
Aufschließung EFH Faustmann

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Mittwoch, dem 24.08.2022 um 09:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: Gemeindeamt Rohrbach an der Lafnitz

DI Willibald Boder hat für die Gemeinde Rohrbach an der Lafnitz folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Wasserrechtliche Bewilligung

- a. für die Erweiterung der bewilligten Oberflächenwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Rohrbach a.d.L. (Postzahl 7/3548 des Wasserbuches Hartberg-Fürstenfeld) mit Einleitung in die Lafnitz.

Zweck der Anlage: Oberflächenwasserentsorgung/Regenwasserkanal ABA Rohrbach BA 22

Betroffene Gst.Nr.: laut Projekt

Maß der Wasserbenutzung: unverändert

Vorbewilligung: Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung
vom 3. März 1972, GZ.: 3-348 Ro 20/2-1972

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
vom 17.11.2021, GZ.: BHHF-68635/2021-10

Rechtsgrundlagen:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
 §§ 12, 13, 32 (2) a

- b. für die Änderung der bewilligten Abwasserreinigungsanlage AWV Oberes Lfnitztal (Postzahl 3612 des Wasserbuches Hartberg-Fürstenfeld)

mit 7000 EW₆₀ auf Gst.Nr. 383/4, KG. Lafnitz, Gemeinde Lafnitz, samt direkter Einleitung in das betroffene Wassergut Lafnitz (Gst.Nr. 326, KG. Lafnitz)

Betroffene Gst.Nr.: laut Projekt

Vorbewilligung: Bescheid der RA 3
 vom 29.06.1979, GZ.: 3-348 0 78/14 – 1978
 vom 09.07.1980, GZ.: 3-348 0 78/24 – 1978

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
 vom 31.10.2006, GZ.: 3.0-46/2006

Zweck der Anlage: Abwasserentsorgung ABA Rohrbach BA 22

Maß der Wasserbenutzung: unverändert

Rechtsgrundlagen:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
 §§ 12, 13, 32 (2) a, 33 b

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
 §§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:**im Wasserrechtsverfahren:**

- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Kerstin Raith-Schweighofer
(elektronisch gefertigt)